

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zum Antrag der Fraktion DIE LINKE**„Unverhältnismäßige Strafverfolgung bei Beförderungerschleichung“****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 54. Sitzung am 7. Dezember 2017 den Antrag der Fraktion DIE LINKE an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Antrag fordert den Senat auf, im Bundesrat eine Initiative zur Umwandlung des Straftatbestandes Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) in eine Ordnungswidrigkeit einzubringen. In ihrem Antrag führt die Fraktion DIE LINKE aus, dass aufgrund der Fallzahlen die Strafverfolgung dieses Deliktes allein in Bremen jährliche Kosten von mindestens einer Million Euro verursache. Dies sei auch deshalb problematisch, weil vor allem Menschen mit geringem oder gar keinem Einkommen betroffen seien.

Der Ausschuss hat über den Antrag am 31. Januar 2018 beraten. Er hat hierzu eine Stellungnahme der Generalstaatsanwältin eingeholt. Danach hat der Straftatbestand des § 265a StGB eine hohe kriminalpolitische Bedeutung aufgrund der erheblichen Fallzahlen. Fünf Prozent aller polizeilich erfassten Taten bezögen sich auf diesen Tatbestand.

Es sei jedoch nicht zu erwarten, dass eine Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit zu einer nennenswerten Problemlösung beitragen werde. Es sei nicht zu erwarten, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Verkehrsbetriebe auf Kontrollen in ihren Verkehrsmitteln verzichten würden, sodass eine Reduzierung dieser Fallzahlen nicht zu erwarten sei. Auch nehme der Antrag die verfahrensrechtlichen Folgen im Falle einer Herabstufung als Ordnungswidrigkeit nicht in den Blick. Bei Nichtzahlung eines Bußgeldes könnte nach einem umfangreichen Verwaltungs- und eventuellen Gerichtsverfahrens gegebenenfalls Erziehungshaft angeordnet werden, sodass sich das Problem nur verlagere. Zudem könne die Beförderungerschleichung als ein Fall des in § 265a StGB geregelten Erschleichens von Leistungen nicht mit Fällen bloßen Verwaltungsunrechts wie etwa Falschparken verglichen werden und unterscheide sich deshalb von den meisten anderen Ordnungswidrigkeiten.

Der Senator für Justiz und Verfassung macht sich in seiner Stellungnahme die Stellungnahme der Generalstaatsanwältin zu eigen. Die Entscheidung des Gesetzgebers sei es gewesen, die Beförderungerschleichung als Straftat zu klassifizieren. Die Frage, ob dann am Ende eine Ersatzfreiheitsstrafe stehe, sei eine Frage der Strafvollstreckung. Dort werde von den Beteiligten eine Vielzahl von Möglichkeiten angeboten, um eine Vollstreckung zu vermeiden.

Der Rechtsausschuss teilt die prinzipielle Zielrichtung des überwiesenen Antrages, dass grundsätzlich Menschen, die zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nicht ins Gefängnis gehören.

Es gibt in Bremen bereits jetzt zahlreiche gute und erfolgreiche Projekte zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dennoch nimmt die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Bremen - wie

in der gesamten Bundesrepublik - einen erheblichen Raum ein. Der Rechtsausschuss wird sich deshalb in nächster Zeit mit weiteren Handlungsmöglichkeiten auf allen Ebenen, die auf eine Reduzierung und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zielen, intensiv befassen.

Allerdings ist der Ausschuss mehrheitlich der Auffassung, dass eine isoliert allein auf die Beförderungserschleichung als Teiltatbestand des § 265a StGB bezogene Betrachtung nicht zielführend ist, sondern die Debatte generell bezogen auf Möglichkeiten, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, geführt werden muss. Dabei werden alle Handlungsebenen in den Blick zu nehmen sein.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag abzulehnen und bittet die Bürgerschaft (Landtag), diesen Bericht als dringlich zu behandeln.

II. Antrag

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/1130) abzulehnen.

Sascha Aulepp

(Vorsitzende)